

Berlin, 16. Februar 2012

## **Unterhaltsvorschuss: Position der in der AGF zusammengeschlossenen Familienorganisationen**

- anlässlich des Entwurfs eines Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes der Bundesregierung-

Die AGF bewertet den Regierungsentwurf zum Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz kritisch. Regelungen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes dürfen auf keinen Fall zu Lasten der leistungsbeziehenden Kinder von Alleinerziehenden gehen. Die in der AGF zusammengeschlossenen Familienorganisationen betonen, dass es vor allem darum gehen muss, den Lebensunterhalt von Kindern zu sichern, für die trotz Anspruch kein Unterhalt seitens des Unterhaltspflichtigen gezahlt wird. Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes muss dem nachstehen.

Darüber hinaus sind grundsätzliche Reformen beim Unterhaltsvorschuss notwendig, die im Gesetzesvorschlag der Bundesregierung nicht thematisiert werden. Insbesondere bei der Anrechnung des Kindergeldes, der Bezugsdauer und dem Anspruchsalter des Kindes sieht die AGF Handlungsbedarf.

Grundsätzlich begrüßen die in der AGF zusammengeschlossenen Familienorganisationen die Absicht, die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss zu entbürokratisieren und den Zugang zu diesem wichtigen familienpolitischen Instrument weiter zu vereinfachen. Leider erreicht der vorliegende Regierungsentwurf dieses Ziel nicht.

### **Anrechnung des Kindergeldes**

Die AGF begrüßt die Koppelung des Unterhaltsvorschusses an den Mindestunterhalt nach § 1612 BGB. Der Bar- und der Betreuungsunterhalt sind jedoch als gleichwertig anerkannt (vgl. BVerfGE v. 14.7.2011). Daher ist es notwendig, dass beim Unterhaltsvorschuss nicht länger das volle Kindergeld angerechnet wird, sondern stattdessen wie beim Unterhalt die Hälfte des Kindergeldes beim betreuenden Elternteil verbleibt.

### **Anrechnung anderer Unterhaltsleistungen**

Die AGF vertritt die Auffassung, dass beim Unterhaltsvorschuss Geldleistungen nicht durch Sachleistungen ersetzt werden dürfen. Der Unterhalt muss durch direkte Zahlungen gesichert sein. Zahlungen an Dritte sind für den betreuenden Elternteil deutlich weniger verlässlich und weitaus schwerer nachprüfbar als direkte Leistungen. Zudem verlieren Alleinerziehende und ihre Kinder durch indirekte Leistungen einen Teil ihrer Entscheidungskompetenz. Die AGF spricht sich deshalb in aller Deutlichkeit dafür aus, den unmittelbaren Unterhaltsanspruch nicht durch andere Möglichkeiten der Leistungserbringung zu ersetzen oder aufzuweichen.

Nicht zuletzt hat der BGH in seinem Urteil aus dem Jahr 2007 deutlich gemacht, dass etwa Kita-Gebühren oder vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung des Kindes nicht zum Barunterhalt zu rechnen sind.

Die AGF fordert daher, den Mindestunterhalts eines Kindes grundsätzlich durch *direkte, eindeutige und unmittelbare* Leistungen sicherzustellen.



## **Dauer der Unterhaltsleistung**

Die geplante Anrechnung von Überzahlungszeiträumen auf die Bezugsdauer, trotz erfolgter Rückerstattung, führt zu Leistungsminderungen bei einer nachfolgenden Bedarfslage und stellt eine unnötige Härte gegenüber Alleinerziehenden dar.

Grundsätzlich tritt die AGF dafür ein, die Begrenzung der Bezugsdauer auf 72 Monate aufzuheben. Die gewählte Zeitspanne ist willkürlich gesetzt und wird den Anforderungen der Realität nicht gerecht. Im Alltag der Alleinerziehenden zeigt sich vielmehr, dass der Unterhaltsvorschuss immer weniger ein „Übergangsinstrument“ ist, sondern unterhaltspflichtige Elternteile auch langfristig ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Gleiches gilt für die Altersgrenze von 12 Jahren. Jede in den Regelungen zum Unterhaltsvorschuss genannte Altersgrenze, die von den Altersgrenzen im Unterhaltsrecht abweicht, ist willkürlich. Deshalb tritt die AGF dafür ein, die Altersgrenze im UVG an das Unterhaltsrecht anzugleichen.

## **Beginn des Anspruchs**

Der Entwurf sieht vor, die Möglichkeit der rückwirkenden Auszahlung für den Monat vor der Antragstellung zu streichen. Diese geplante Neuregelung lehnt die AGF ab. Trennung und Scheidung sind besonders belastende Lebenssituationen, in denen gerade auch über die Zahlung von Unterhalt häufig Konflikte ausgetragen werden. Diese Belastungen und daraus resultierenden Unklarheiten können einer rechtzeitigen Antragstellung entgegen stehen. Für die Alleinerziehenden und ihre Kinder ist gerade in der Trennungsphase das Armutsrisiko besonders hoch und die Leistungen des Unterhaltsvorschuss hier oft von existenzieller Bedeutung.

Statt der vollständigen Streichung der rückwirkenden Auszahlung sollte die Darlegungspflicht der „zumutbaren Bemühungen“ zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil spürbar erleichtert werden. Dies wäre eine Vereinfachung sowohl für die Verwaltung als auch für die Alleinerziehenden – ohne die Folge einer möglichen finanziellen Notsituation.

## **Auskunfts- und Anzeigepflichten sowie Evaluierung**

Die AGF begrüßt die geplanten Maßnahmen, um den Erfolg beim Rückgriff auf den unterhaltspflichtigen Elternteil zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Ausweitung der Auskunftspflicht die Quote des gezahlten Unterhalts erhöht wird, wovon wiederum die Kinder von Alleinerziehenden direkt profitieren. Die AGF befürwortet eine Evaluierung der Auswirkungen der erweiterten Auskunftspflicht sowie die Prüfung einer eventuell notwendigen Weiterentwicklung.

## **Hinweis auf die Stellungnahmen der AGF-Mitgliedsverbände**

**Darüber hinaus verweist die AGF auf die detaillierten Stellungnahmen ihrer Mitgliedsverbände eaf, FDK und VAMV anlässlich des Referentenentwurfs und des Regierungsentwurfs zum Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz.**